

Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- 2. Änderungsanordnung vom 07.02.2022 – A 14 Erxleben Seite 5-6
- 2. Änderungsanordnung vom 07.02.2022 – Ballerstedt Seite 7-8
- Öffentliche Auslegung nach §3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und §2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) des Vorentwurfs der 1. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Wohngebiet „Am Mühlentberg“ Seite 10
- Öffentliche Auslegung nach §3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und §2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) des Vorentwurfs des in Ausstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Schweinezucht Polkau GmbH“ Seite 11
- Bekanntmachung über die Offenlegung der Schätzungsergebnisse (§13BodSchätzG) für das Haushaltsjahr 2022 Seite 11
- Amtliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Milde / Biese“ Seite 11
- Satzung der Hansestadt Osterburg über Erlaubnisse für Sondernutzungen Seite 12-15
- an öffentlichen Straßen Seite 16-17
- Sondernutzungsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Osterburg Seite 18
- Gewässerschauen des UHV „Milde/Biese“ 2022

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark



1. Ausfertigung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25 · 39576 Stendal ☎ (03931) 633 - 0

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderungsanordnung vom 07.02.2022

Flurbereinigungsverfahren: **A14–Erxleben**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrens-Nr.: **611-37SDL044**

Aufgrund des § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung wird das mit Beschluss vom 26.09.2016 angeordnete und mit Änderungsanordnung vom 28.03.2019 geänderte Flurbereinigungsgebiet geringfügig geändert.

1. Verfahrensgebiet

1.1 Ausschluss

- a) Aus dem Verfahrensgebiet der Flurbereinigung **A14–Erxleben** werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Erxleben	5	557
	7	364; 368
	10	26/1; 30/1; 31/2; 31/3; 154; 209; 210; 211; 212
Osterburg	13	362

- b) Aus dem Verfahrensgebiet der Flurbereinigung A14–Erxleben werden folgende Flurstücke ausgeschlossen und gleichzeitig zum Bodenordnungsverfahren Ballerstedt hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ballerstedt	2	293
	5	190; 193

1.2 Hinzuziehung

- a) Zu dem Verfahrensgebiet Flurbereinigung A14–Erxleben werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Erxleben	7	132
	9	156/1
Storbeck	1	155; 157; 530

- b) Zu dem Verfahrensgebiet der Flurbereinigung A14–Erxleben werden folgende Flurstücke hinzugezogen und gleichzeitig aus dem Bodenordnungsverfahren Ballerstedt ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ballerstedt	2	292
	5	189

Die Grenze des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet.

Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 2.863 ha.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden Mitglied der mit dem Beschluss vom 26.09.2016 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung A14–Erxleben“.

3. Gründe:

Die unter 1.1a) ausgeschlossenen Flurstücke sind tlw. aus Zerlegungsmessungen im Flurbereinigungsverfahren entstanden. Mit den auszuschließenden Flurstücken wird die Verfahrensgrenze optimiert. Weiterhin werden bebauete Flurstücke und Flurstücke am Ortsrand ausgeschlossen, für die im Verfahren keine flurneuordnerische Verbesserung erzielt werden kann.

Die unter 1.1b) ausgeschlossenen Flurstücke, die in das BOV Ballerstedt überführt werden, sind aus Zerlegungsmessungen im Flurbereinigungsverfahren entstanden und aufgrund ihrer örtlichen Lage dem BOV Ballerstedt zuzuführen. Dies dient der sinnvollen Arrondierung beider Gebiete. In analoger Weise gilt dies für die unter 1.2b) hinzuzuziehenden Flurstücke.

Die unter 1.2a) hinzuzuziehenden Flurstücke sind für eine sinnvolle Abgrenzung des Verfahrensgebietes erforderlich.

Die Änderung wird im Bodenordnungsverfahren Ballerstedt gleichzeitig angeordnet.

4. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigten (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, für das gesamte Verfahrensgebiet (s. anliegende Liste der Verfahrensflurstücke, Anlage 1) ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe der Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

- b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) bis b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal eingelegt werden.

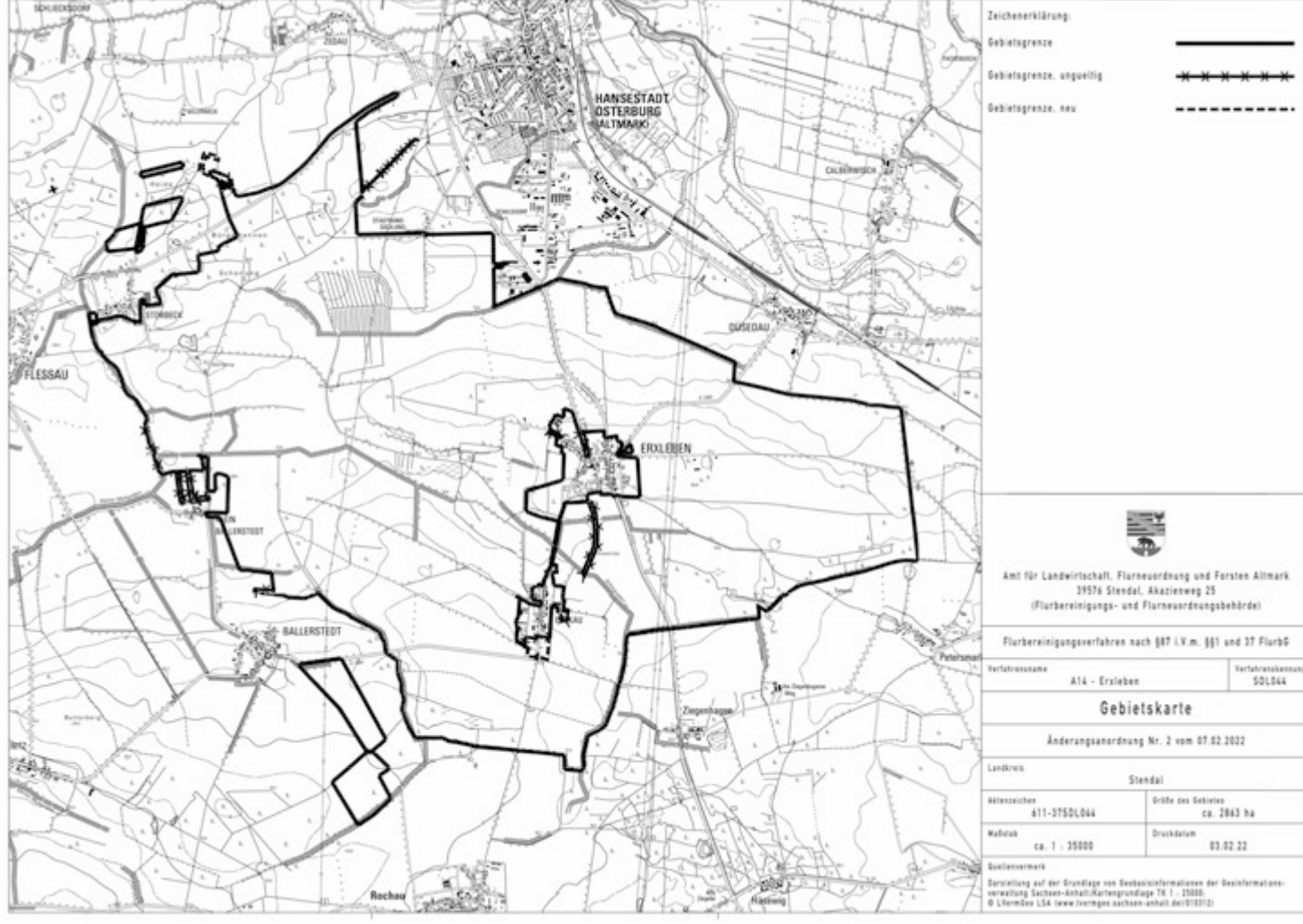
Im Auftrag

(DS)

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschafts Anpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://isaurf.de/aiffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.





Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderungsanordnung vom 07.02.2022

Bodenordnungsverfahren: Ballerstädt

Landkreis: Stendal

Verfahrens-Nr.: SDL 4/0145/06

Aufgrund des § 63 (2) des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluss vom 17.11.2015 eingeleitete und mit Änderungsanordnung vom 28.03.2019 geringfügig geänderte Bodenordnungsgebiet noch einmal geringfügig geändert.

1. Verfahrensgebiet

Zu dem Verfahrensgebiet **Ballerstädt** werden folgende Flurstücke hinzugezogen und gleichzeitig aus dem Verfahrensgebiet der **Flurbereinigung A14 – Erxleben** ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ballerstädt	2	293
	5	190; 193

Aus dem Verfahrensgebiet **Ballerstädt** werden folgende Flurstücke ausgeschlossen und gleichzeitig zu dem Verfahrensgebiet der **Flurbereinigung A14 – Erxleben** hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ballerstädt	2	292
	5	189

Aus dem Verfahrensgebiet **Ballerstädt** wird außerdem folgendes Flurstück ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Ballerstädt	4	119

Die Grenze des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst damit eine Fläche von rd. 1225 ha.

2. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden Mitglied der mit dem Beschluss vom 17.11.2015 entstandenen „Teilnehmergemeinschaft Ballerstädt“.

3. Gründe

Die Flurstücke, die aus dem Flurbereinigungsverfahren (FBV) A14-Erxleben in das Bodenordnungsverfahren (BOV) Ballerstädt überführt werden, sind aus Zerlegungsmessungen im Flurbereinigungsverfahren entstanden und aufgrund ihrer örtlichen Lage dem BOV Ballerstädt zuzuführen. Dies dient der sinnvollen Arrondierung beider Gebiete. Dies gilt in analoger Weise für die Flurstücke, die aus dem BOV Ballerstädt in das FBV A14-Erxleben überführt werden.

Das weitere auszuschließende Flurstück ist durch Zerlegungsvermessung im BOV Ballerstädt entstanden. Da dieses Flurstück für das Bodenordnungsverfahren nicht erforderlich ist, erfolgt der Ausschluss.

Die Änderung wird im Flurbereinigungsverfahren A14 – Erxleben gleichzeitig angeordnet.

4. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigten (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmärk, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmärk innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungs-zwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.

b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) und b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmärk, Altszenweg 25, 36576 Stendal eingelegt werden.

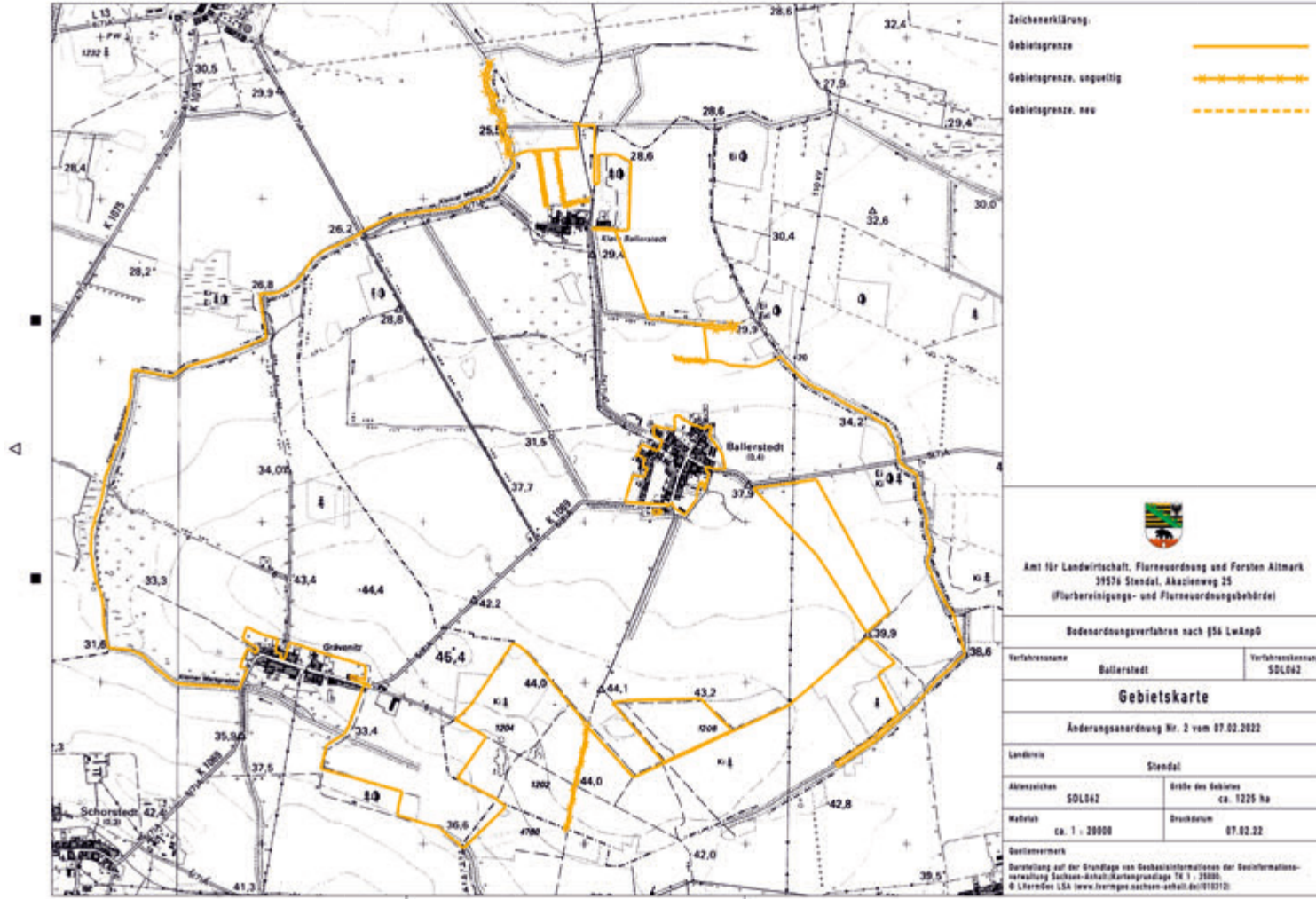


Im Auftrag

Dr. Paschke
Sachbearbeiterin

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsunternehmensgesetz/ Flurneueordnungs-gesetz werden in vorliegender Angelegenheit personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter <http://www.landwirtschaft.altaemk.de> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmärk zu erhalten.



Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) des Vorentwurfs der 1. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Wohngebiet „Am Mühlberg“ hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Nachbargemeinden

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 21.09.2021 den Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung und Erweiterung des seit 27.08.1997 rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohngebiet- Am Mühlberg“ Osterburg, beschlossen. Das Plangebiet ist mit einer dicken unterbrochenen schwarzen Linie (für den rechtskräftigen V.-u.E.-Plan) und einer dicken roten unterbrochenen Linie (für die Erweiterung des V. u. E.-Planes) gekennzeichnet.

Auf Antrag der anliegenden Bewohner ist Planungsrecht für Gartenflächen zur Bebauung von untergeordneten Gebäuden und Carports in bestimmter Anzahl zu schaffen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch eine öffentliche Auslegung und liegt

in der Zeit vom 31. Januar 2022 bis 04. März 2022

im Rathaus Zimmer 2.1. und 2.2., Kleiner Markt 7 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) während der Dienstzeiten

Montag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Vor Anwendung des Planungsstellungsgesetzes (§ 3 PlanSiG) vom 20.05.2020 werden der gesamte o.g. Vorentwurf der Planzeichnung des Vorhaben- und Erschließungsplanes nebst Begründung auf der Internetseite <https://www.osterburg.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/laufende-bebauungsplanverfahren/> bereitgestellt.

Die Vorentwurfsplanung des Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 13 BauGB in der Fassung vom November 2021 besteht aus:

*Planzeichnung
und
*der Begründung.

Stellungnahmen und Hinweise gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 PlanSiG können während der vorgenannten Auslegungsfrist von jedermann schriftlich unter der Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:

per Post: Stadtverwaltung
Bau- und Wirtschaftsförderungsamt
Ernst-Thälmann Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Per E-Mail: bauamt@osterburg.de

Sollten im angegebenen Zeitraum Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der Covid-19-Pandemie erlassen wurden bzw. werden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet.
Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 03937 492762) oder auf Vereinbarung auf elektronischem Weg (E-Mail: birgit.schliecker@osterburg.de, Ansprechpartnerin Frau Schliecker, Rathaus Osterburg, Bau- und Wirtschaftsförderungsamt, Kleiner Markt 7, 39606 Hansestadt Osterburg) ist eine Einsichtnahme möglich.

Für die Rechtssicherheit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Osterburg entscheidend. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem oben genannten Vorentwurf schriftlich, auf elektronischem Wege per Mail oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

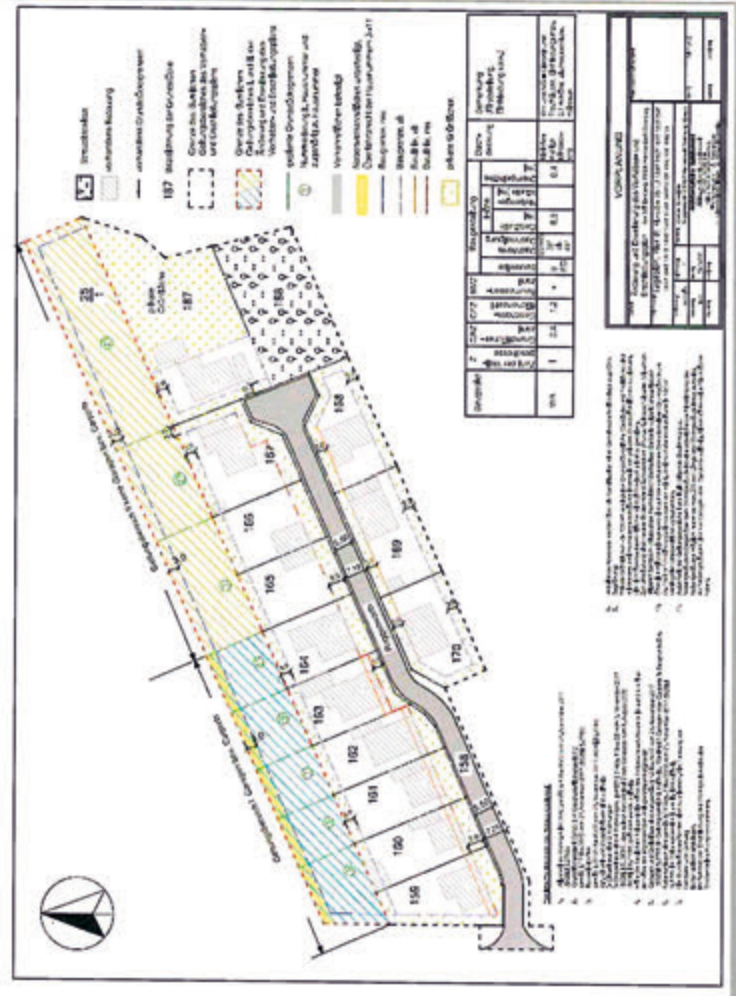
Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art.6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem DAS LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Osterburg, den 14.01.2022



Nico Schulz
Bürgermeister



Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) des Vorentwurfs des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Schweinezucht Polkau GmbH“
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Nachbargemeinden

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 30.03.2021 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Schweinezucht Polkau GmbH“ gefasst. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 5,43 ha. Planungsziel ist den ehemals privilegiert genehmigten und nun gewerblich betriebenen Betrieb zukunftsfristig aufzustellen und Modernisierungen zu ermöglichen, welche schlussendlich auch zur Verbesserung der zurzeit gegebenen Immissionsituation in der Ortschaft Polkau führen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch eine öffentliche Auslegung und liegt

in der Zeit vom 09. Februar 2022 bis 11. März 2022

im Rathaus Zimmer 2.1. und 2.2., Kleiner Markt 7 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) während der Dienstzeiten

Montag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes (§ 3 PlanSiG) vom 20.05.2020 werden der gesamte o.g. Vorentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht auf der Internetseite <https://www.osterburg.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/laufende-bebauungsplanverfahren/> bereitgestellt.

Die Vorentwurfsplanung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 1 Pkt. 1 BauGB in der Fassung vom Januar 2022 besteht aus:

- *Begründung und
- * Vorhaben und Erschließungsplan

Stellnahmen und Hinweise gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 PlanSiG können während der vorgenannten Auslegungsfrist von jedermann schriftlich unter der Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:

per Post: Stadtverwaltung
Bau- und Wirtschaftsförderungsammt
Ernst-Thälmann Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Per E-Mail: bauamt@osterburg.de

Sollten im angegebenen Zeitraum Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der Covid-19-Pandemie erlassen wurden bzw. werden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 03937 492762) oder auf Vereinbarung auf elektronischem Weg (E-Mail: birgit.schlecker@osterburg.de, Ansprechpartnerin Frau Schlecker, Rathaus Osterburg, Bau- und Wirtschaftsförderungsammt, Kleiner Markt 7, 39606 Hansestadt Osterburg) ist eine Einsichtnahme möglich.

Für die Rechtssicherheit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Osterburg entscheidend. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem oben genannten Vorentwurf schriftlich, auf elektronischem Wege per Mail oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

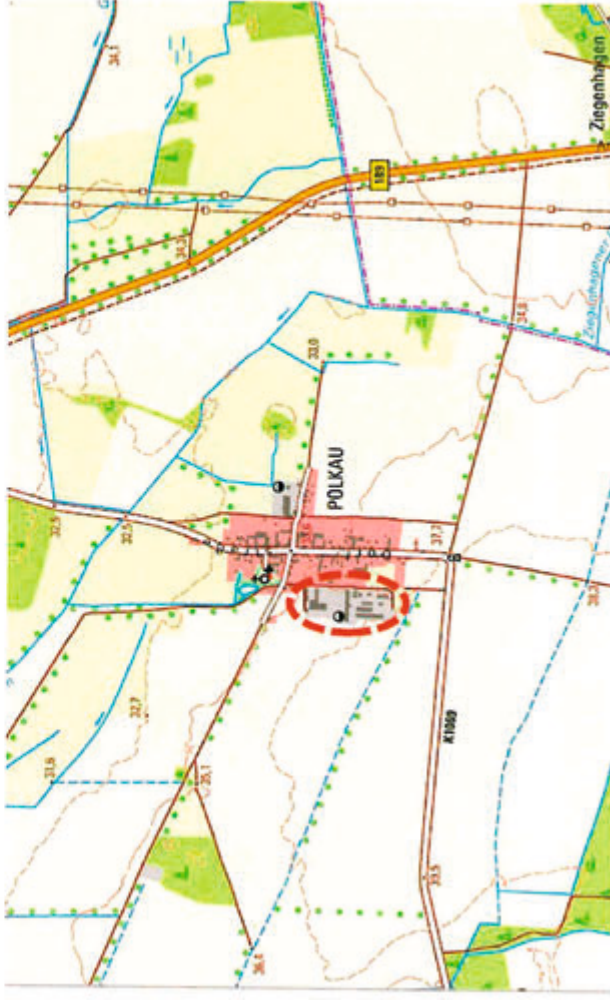
Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art.6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem DAS LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Osterburg, den 31.01.2022



Nico Schulz
Bürgermeister



Bekanntmachung über die Offenlegung der Schätzungsergebnisse (§ 13 BodSchätzG)

Die Schätzungsergebnisse (§ 11 BodSchätzG) in der Gemarkung

Osterburg

werden in der Zeit vom 14.03.2022 bis 13.04.2022 in den Diensträumen des Finanzamts Stendal offengelegt.

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist an folgenden Tagen zur Erteilung von Auskünften im Finanzamt anwesend:

Dienstag, den 15.03.2022,
Dienstag, den 22.03.2022,
Dienstag, den 29.03.2022,
Dienstag, den 05.04.2022 und
Dienstag, den 12.04.2022.

Telefonisch (Tel. 03931 5712700) können weitere Termine zur Auskunftserteilung vereinbart werden.

Offengelegt werden die Schätzungsergebnisse, die in den Schätzungsurkarten und den Feldschätzungsbüchern niedergelegt worden sind. Sie umfassen die Feststellungen zu den landwirtschaftlichen Nutzungsarten (§ 2 BodSchätzG), Wertzahlen (§ 4 BodSchätzG) sowie die Beschreibungen und Abgrenzungen der geschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzG).

Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzern der landwirtschaftlichen Flächen nicht besonders bekannt gegeben.

Gegen die Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betroffenen Flächen als Rechtsbehelf der Einspruch (§ 12 BodSchätzG) gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung zu. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des 13.05.2022 beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt wurde.

05.04.2022 
Datum, Vorsteherin des Finanzamts

Hebesatzsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs.2 Nr.1, 99 Abs.1 und Abs.2 und 100 Abs.2 Satz 1 Nr.5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 07.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 320 v. H.
2. Grundsteuer B (für die Grundstücke) 380 v. H.
3. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft und ist bis zum 31.12.2022 gültig.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 08.12.2021



Nico Schulz
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Milde / Biese“ teilt hierdurch mit, dass auf Grund der aktuellen Situation (COVID-19) die Gewässerschau 2022 für die Gewässer der zweiten Ordnung nicht in der üblichen Art und Weise stattfinden kann.

Sollten Mitglieder unseres Verbandes, Ämter sowie Interessenverbände und einzelne Bürger Anfragen bzw. Hinweise zum Sachgebiet der zweiten Ordnung haben, so können sie diese schriftlich, per E-Mail oder telefonisch bis zum **30.04.2022**, der Geschäftsstelle des UHV „Milde / Biese“ übermitteln.

Anschrift: UHV „Milde/Biese“, Am Bahndamm 18, 39624 Kalbe OT Engersen
Telefon: 039085 / 6110
E-Mail: uhv.milde-biese@t-online.de

Engersen, den 02.02.2022

gez. Detlef Kränzel
-amtierender Verbandsvorsteher-

Unterhaltungsverband
Milde / Biese
Engersen
Am Bahndamm 18
39624 Kalbe / Milde
Tel. 039085 6110

Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), i.V.m. § 50 Abs. 1 Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an und auf den öffentlichen Straßen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark).

(2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 2 Abs. 2 StrG LSA.

§ 2

Erlaubnis, Verfahren

(1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist mit Angaben zu Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Hansestadt Osterburg (Altmark) einzureichen.

(2) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) als erlaubniserteilende Behörde ist berechtigt, die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zu verlangen. Die Bearbeitung kann erst nach Einreichen der erforderlichen Unterlagen erfolgen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt.

(4) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(5) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen versagt werden. Sie kann

mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(7) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

(8) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der öffentlichen Straßen oder Verzicht.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark). Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Benutzung öffentlicher Straßen nicht vorwiegend dem Verkehr oder dem Widmungszweck dient, sondern über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:

- a. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg für gewerbliche Zwecke sowie dekoratives und angrenzendes Zubehör von Imbissständen, Speisen oder Getränken;
- b. Kioske, Pavillons, Verkaufsstände, Imbissstände u. ä., unabhängig davon, ob sie mit dem Straßenkörper fest verbunden sind und in diesen dauerhaft eingreifen;
- c. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schutztrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und sonstigen Gegenständen;
- d. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
- e. Treppenstufen und Treppenanlagen;
- f. das Aufstellen von Containern und Gefäßen zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
- g. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern;
- h. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke des Verkaufs sowie Fahrzeuge und Anhänger, die nicht als parkende Fahrzeuge nach der

StVO abgestellt werden;

- i. das Aufstellen oder Anbringen von Werbeanlagen, Warenautomaten, Warenauslagen, Warenständern und sonstige Verkaufseinrichtungen;
- j. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
- k. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie Schutzdächer, Markisen, Vordächer und andere Bauteile;
- l. das Verteilen, Verkaufen oder Anbringen von Handzetteln, Flugblättern, Plakaten und Schriften;
- m. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen;
- n. Werbung mit Lautsprechern;
- o. das Aufstellen von Tribünen, Podesten, Bühnen und vergleichbaren Anlagen;
- p. das Aufstellen von Reklametafeln, Hinweisschildern, Fahnenmasten und anderen Masten zum Überspannen der öffentlichen Straße mit Transparenten u. ä.;
- q. die Zurschaustellung von Tieren;
- r. motorsportliche Veranstaltungen

(3) In den Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen ist das Plakatieren an den Lichtmasten und dem sonstigen Straßenzubehör nicht erlaubt. Ausgenommen davon bleibt die Plakatierung anlässlich von Wahlen und Volksabstimmungen.

§ 4

Besondere Veranstaltungen und gewerbliche Nutzung

Ist nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßennutzung nach § 29 StVO oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 StVO erteilt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 19 StrGLSA).

§ 5

Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der öffentlichen Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/ der Straßenbaubehörde. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserabläuffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserabläuffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Hansestadt Osterburg (Altmark) befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Anordnungen ergehen gemäß § 55 und § 59 des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Sind solche Anordnungen nicht erfolgsversprechend, so kann die Hansestadt Osterburg (Altmark) den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 6

Haftung

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der öffentlichen Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Hansestadt Osterburg (Altmark) keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Hansestadt Osterburg (Altmark) für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Hansestadt Osterburg (Altmark) dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Hansestadt Osterburg (Altmark) von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Hansestadt Osterburg (Altmark) erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Hansestadt Osterburg (Altmark) sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei einer auf Widerruf erteilten Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Schadenersatzanspruch.
- (6) Bestehende Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße keinerlei Ersatzansprüche aus.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen, die keiner Erlaubnis bedürfen, sind eine Woche vor Beginn der Sondernutzung bei der Hansestadt Osterburg (Altmark) anzuzeigen.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen,
 - a. in den Gehweg hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen, Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundenen Werbeeinrichtungen bis zu einer Sichtfläche von 0,5 m²,
 - b. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder einen Meter in eine

Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;

- c. die Anlage von Baustellenzufahrten bis zu 5 m Breite;
 - d. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 - e. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
 - f. wird eine erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, sind die erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und der frühere Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (3) Bei der Inanspruchnahme von Gehwegen ist Sicherzustellen, dass eine Restbreite von 1,50 m verbleibt.
- (4) Sonstige, nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 7) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dieses erfordern.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Hansestadt Osterburg (Altmark) nach § 1 zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) in der jeweils gültigen Fassung. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 10

Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Hansestadt Osterburg (Altmark) vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(2) Die bisher ortsüblich, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen, endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Abs. 4 einer Auflage nicht nachkommt,
2. entgegen § 2 Abs. 5 die Erlaubnis während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort nicht bereithält und auf Verlangen nicht vorzeigen kann,
3. entgegen § 2 Abs. 8 eine Sondernutzung nach Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der öffentlichen Straßen oder Verzicht nicht einstellt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 in den Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen an Lichtmasten oder dem sonstigen Straßenzubehör plakatiert,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Anlagen nicht so errichtet und erhält, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen, Arbeiten an der öffentlichen Straße ohne der vorherigen Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/ der Straßenbaubehörde durchführt, das Verhalten und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird oder die erstellten Einrichtungen sowie die zugewiesene Fläche nicht in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhält,

6. entgegen § 5 Abs. 3 nicht für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt, Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte nicht freihält, soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegeben werden muss, die Arbeit nicht so vornimmt, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden oder die Hansestadt Osterburg (Altmark) nicht spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich benachrichtigt,

7. entgegen § 5 Abs. 4 nach Beendigung der Sondernutzung, alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nicht unverzüglich entfernt oder den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,

8. entgegen § 7 Abs. 1 eine erlaubnisfreie Sondernutzung nicht eine Woche vor Beginn der Sondernutzung bei der Hansestadt Osterburg (Altmark) anzeigt.

10. entgegen § 7 Abs. 2 g. nach der Beendigung einer erlaubnisfreien Sondernutzung nicht die erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände entfernt und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herstellt,

11. entgegen § 8 bei einer erlaubnisfreien Sondernutzung eine einschränkende Auflage missachtet.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 12 Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Sondernutzung Satzung der Stadt Osterburg vom 09.04.1996 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 14.12.2021


Bürgermeister



Sondernutzungsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Osterburg (Altmark)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), i.V.m. § 50 Abs. 2 Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an und auf öffentlichen Straßen werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages erhoben.
- (4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

(6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 250,00 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) Antragsteller,
- b) Erlaubnisnehmer, auch wenn sie den Antrag nicht selbst gestellt haben,
- c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) für Sondernutzungen auf Zeit; bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf; erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15.01.;
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war; mit Inkrafttreten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
- d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde; mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif in der Anlage. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Nicht bezahlte Gebühren können durch Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen werden.

§ 4 Gebührenerstattung

(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Gebührentarif für Sondernutzungen

LFd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in Euro	Mindestgebühr in Euro
1	das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg für gewerbliche Zwecke sowie dekoratives und angrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren, Speisen oder Getränken	je angefangenen m ²	Monat	7,5	25
1.1	für ortsansässige Gewerbetreibende vor dem eigenen Laden	je angefangenen m ²	Monat	0	0
2	Kioske, Pavillons, Verkaufsstände, Imbissstände u. ä.	je angefangenen m ²	Woche	5	25
3	das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und sonstigen Gegenständen	je angefangenen m ²	Woche	0,4	25
4	vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen	je angefangenen m ²	Monat	1	25
5	Treppenstufen oder Treppenanlagen die mehr als 0,6 m in den Gehweg hineinragen	Stück	Jahr	50	
6	das Aufstellen von Containern und Gefäßen zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen	je angefangenen m ²	Tag	0,1	15
6.1	Altkleidercontainer	Stück	Jahr	200	
6.2	gemeinnützige Einrichtungen	Stück	Jahr	0	
7	das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern;	je PKW	Woche	10	10
8	das Abstellen von Fahrzeugen und Anhänger zum Zwecke des Verkaufs sowie Fahrzeuge und Anhänger, die nicht als parkende Fahrzeuge nach der SIVO abgestellt werden	je PKW	Tag	15	
9	das Aufstellen oder Anbringen von Werbeanlagen, Warenautomaten, Warenauslagen, Warenständern und sonstige Verkaufseinrichtungen	Stück	Jahr	90	
9.1	für ortsansässige Gewerbetreibende vor dem eigenen Laden	Stück	Jahr	0	
10	das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen mit Werbung	je angefangenen m ²	Jahr	10	
10.1	für ortsansässige Gewerbetreibende vor dem eigenen Laden	je angefangenen m ²	Jahr	0	
11	in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie Schutzdächer, Markisen, Vordächer und andere Bauteile	je angefangenen m ²	Jahr	25	
12	das Verteilen, Verkaufen oder Anbringen von Handzetteln, Flugblättern, Plakaten und Schriften	Stück	Tag	0,2	20
12.1	für Wahlen oder religiöse Veranstaltungen	Stück	Tag	0	
13	Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen	je PKW	Tag	15	
14	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	7,5	
15	das Aufstellen von Tribünen, Podesten, Bühnen und vergleichbaren Anlagen	je angefangenen m ²	Tag	2	15
16	das Aufstellen von Reklametafeln, Hinweisschildern, Fahnenmasten und anderen Masten zum Überspannen der öffentlichen Straße mit Transparenten u. ä.	je angefangenen m ²	Tag	1	10
17	das Zurschaustellen von Tieren	je angefangenen m ²	Tag	0,25	15
18	motorsportliche Veranstaltungen	je Veranstaltung	Tag	10	25

**§ 5
Stundung, Herabsetzung und Erlass**

(1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Osterburg Stundung gewähren.

(2) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht, ein öffentliches Interesse allein an der Sondernutzung reicht nicht aus. Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.

**§ 6
Gebührenfreiheit**

Erfüllt eine Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 19.12.2001 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 14.12.2021

Maria Wul
Bürgermeister



Unterhaltungsverband Uchte"

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Johannisstraße 3
39576 Hansestadt Stendal



UHV „Uchte“ · Johannisstraße 3 · 39576 Hansestadt Stendal

Unterhaltungsverband „Uchte“
Johannisstraße 3
39576 Hansestadt Stendal

Telefon: 03931 712889
E-Mail: uchteverband-edf@gmx.de

17.01.2022

Gewässerschauen 2022

Schaubezirk: GRASSAU Dienstag, den 01.03.2022	Treffpunkt: Hof Agrar-Gen., Dorfstr. 15 in Grassau
Schaubezirk: STENDAL Dienstag, den 08.03.2022	Treffpunkt: 8:00 Uhr Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes "Uchte" in Stendal
Schaubezirk: VINZELBERG Donnerstag, den 10.03.2022	Treffpunkt: 8:00 Uhr Freiwillige Feuerwehr Volgfelde
Schaubezirk: ARNEBURG Dienstag, den 15.03.2022	Treffpunkt: 8:00 Uhr Cafe-Mühle in Sanne
Schaubezirk: GROSS SCHWECHTEN Donnerstag, den 17.03.2022	Treffpunkt: 8:00 Uhr Deutsch und Kersten GbR Am Bahndamm 5 in Rochau
Schaubezirk: GOLDBECK Dienstag, den 22.03.2022	Treffpunkt: 8:00 Uhr Klein Schwechten gegenüber der Gaststätte "Schwechter Heide"
Schaubezirk: TANGERMÜNDE Donnerstag, den 24.03.2022	Treffpunkt: 8:00 Uhr Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes "Uchte" in Stendal
Schaubezirk: DAHLEN Dienstag, den 29.03.2022	Treffpunkt: 8:00 Uhr Kirchplatz Dahlen
Schaubezirk: UENGLINGEN Donnerstag, den 31.03.2022	Treffpunkt: 8:00 Uhr Gemeindebüro Uenglingen

Geschäftsräume: Johannisstraße 3, 39576 Hansestadt Stendal
Verbandsvorsteher: Herr Rainer Burmeister • Geschäftsführer: Herr Dr. Frank Wackwitz
Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG Berlin • IBAN: DE76 1203 0000 1020 4795 05 • BIC: BYLADEM1001
Steuernummer: 108 / 149 / 01942 Finanzamt Stendal